

Beitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

J u l a n d.

Berlin den 3. Juli. Se. Majestät der König haben Allergründigst geruht: Dem Geheimen Regierungs- und Landbau-Rath Ganzler in Minden die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse, und dem General-Major außer Dienst, von Schuckmann, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen; so wie den bisherigen Regierungs-Assessor von Bonin zu Stralsund zum Regierungs-Rath bei der Regierung zu Köslin zu befördern.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen ist nach St. Petersburg abgereist. — Der Pair von Frankreich, Herzog Decazes, ist von Kopenhagen hier angekommen. — Se. Exceletz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, von Bonin, ist nach Stettin, der Ober-Präsident der Provinz Posen, von Venmann, nach Posen, und der Vice-Ober-Jägermeister, Graf von der Asseburg-Falkenstein, nach Göthen abgereist.

(Postreform.) Die Transport-Anstalten sind unverkennbar ein Bedürfnis des Staates zur Ausführung seiner Verwaltung, zur Verbreitung der Gesetze, zur Einziehung von Nachrichten, zur Versendung von Personen und Sachen im Innern und zur Unterhaltung der Kommunikation nach Außen. Nicht minder aber bedürfen die ~~verschiedenen~~ Anstalten des Staats für ihre materiellen, wie ihre sonstigen Interessen, geordneter Verkehrsmittel, um ~~zu~~ ~~annehmenden~~ Grade, je nachdem ihre Interessen an Bedeutung gewinnen.

Hieraus folgt, daß der Staat, der vermöge seiner obersten Obliegenheit, das allgemeine, wie das individuelle Wohl seiner Angehörigen zu fördern berufen ist, auch jenem zweifachen Bedürfnisse möglichst vollständig zu genügen, die Pflicht hat, woraus indessen noch keinesweges ein ausschließliches Recht des Transports oder die ausschließliche Errichtung von Transport-Anstalten für ihn abzuleiten ist.

Auch für den Privatmann ist das Recht des Transports als erworben anzusehen. Es begründet sich dasselbe zunächst geschichtlich auf den ersten Besitz. Gerade dieser historische Besitztitel muß um so schwerer wiegen, je weniger sich leugnen läßt, daß der Staat — wie ebenfalls von uns nachgewiesen ist — in früherer Zeit bei der Bündicirung seines Regals mit nicht geringer Willkür verfahren ist. Dazu gesellt sich eine staatswirtschaftliche Rücksicht, hergleitet aus der Überzeugung, daß in dem Privat-Transport-Betrieb ein wesentliches Mittel zur Förderung des Nationalwohlstandes enthalten sei.

Dass ein ausschließliches staatliches Transportwesen die Anforderungen nicht zu befriedigen vermag, die in der gegenwärtigen Zeit an dasselbe gemacht werden, wird jeder zugeben, der nur einen Blick auf die ungeheure Ausdehnung wirkt, welche der Transport unter den modernen Kulturzuständen gewonnen hat, — eine Ausdehnung, deren Bedürfnis an Hülfsmitteln aller Art enorm ist. Aber auch der Zweck der Staatswohlfahrt kann bei ausschließlicher Selbstausübung entsprechend nicht erreicht werden, da es ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß jedes Monopol, es sei in Staats- oder Privathänden, der staatlichen oder privaten Wohlfahrt in mehr oder minder bedeutendem Grade nachtheilig wird. Dieser Grundsatz auf das Transportwesen angewandt, prägt sich zu folgenden Consequenzen aus:

- 1) Das Monopol in der Hand des Staats erheischt immer einen größeren Verwaltungsaufwand, als Privatanstalten, und die Transportarten müssen schon deshalb einen theuereren Charakter annehmen, als sonst nötig wäre.
- 2) Die Ausübung eines unbedingten Transportmonopols beschränkt den ganzen Verkehr auf die Leistungen bestimmter Seiten, Orte und Preise der Monopolanstalten, wogegen eine freie Concurrenz die Verbindungs- und Transportmittel ununterbrochen vermehrt, die billigsten Tarifäste gewährt und somit mächtig belebend auf alle Kulturverhältnisse zurückwirkt.
- 3) Durch ein ausschließliches Transportmonopol können die Erfindungen und Entdeckungen im Gebiete der Mechanik, Physik und Chemie, welche in neuen

Zeit in ihrer Anwendung auf das Transportwesen alle Erwartungen übertroffen und Niegeahntes hervorgebracht haben, vielfach gehemmt oder gar unterdrückt werden, da der Erfinder, indem er gezwungen wird, sich dem Fiscus zu überlassen, nicht mehr hoffen darf, den sonst zu erlangenden Nutzen aus seinen Erfindungen zu ziehen.

- 4) Der Staat entbehrt durch eben solches die Einkünfte der Laienende, welche durch größere Freiheit des Transports erst Erwerb erhalten und dadurch steuerbar werden.
- 5) Der Nationalwohlstand entbehrt den Zuwachs, welcher die materiellen Bedürfnisse sich stets vermehrender Privatanstalten durch Belebung der Gewerbe des Ackerbaues, des Handels und Geldumlaufs nothwendig hervorbringen müssen.

Hierauf scheint es klar zu sein, daß ein vom Staaate monopolisiertes Transportwesen dem wahren Interesse desselben durchaus nicht entspricht.

Leider läßt sich nicht leugnen, daß die Deutschen Postverwaltungen bisher fast ausnahmslos auf dem Wege des strengsten Regalzwanges verharrt, dadurch viele Nebelstände hervorgerufen und den materiellen und geistigen Aufschwung wesentlich gehemmt haben. In Preußen war es die seit 1807 eingetretene Isolirung des Postrechts, welche ein konsequentes Festhalten an alten Regalen, ja oft eine noch weitere Ausbildung derselben, im fiskalischen Interesse, wesentlich erleichtert hat. Erst der neuesten Zeit gelang es, vereinzelte Konzessionen zu erkämpfen, als z. B. die Abschaffung der Lohnfuhrabgabe, und auch dies nicht ohne wiederholte Beworwortungen der Provinzialstände und zahllose Beschwerden der Presse. In denjenigen Landesstädten, wo das Landrecht keine Gesetzeskraft hat, war das Postregal zwar nach den daselbst noch geltenden fremdherrlichen Vorschriften zu beurtheilen. Allein auf Verwaltungswegen haben auch dort die Postgesetze der alten Provinzen mit ihrer ganzen fiskalischen Regulirtenheit Eingang gefunden. So wird z. B. das Fahrpostmonopol in der Rheinprovinz eben so gehandhabt, als in den übrigen Provinzen, obwohl das geltende Französische Gesetzbuch ein solches gar nicht kennt. In den alten Provinzen bilden folgende Gesetze die Grundlage:

- 1) Die Vorschriften des A. L.-R. Thl. II. Tit. 15. Abschn. 4. vom Postregal.
- 2) Die Postverordnung vom 26. Mai 1820.
- 3) Die Verordnung vom 26. Mai 1820 wegen des Zwangsgebrauchs der Extrastosten.
- 4) Das Tarregulativ vom 18. Decbr. 1824.

In diesen Gesetzen befinden sich daher auch die Grundbestimmungen über das Monopolwesen, welches aber durch zahlreiche Ministerialrescripte erst seine eigentliche Ausbildung erhalten hat. Es ist um so mehr zu wünschen, daß es der Weisheit des Gouvernements gefallen möge, bei dem gegenwärtigen Anlaß, das Post-Ministerium als selbstständige Centralbehörde aufzuheben und es vielmehr dort einzureihen, wo es von einem höheren Standpunkt aus als Mittel zum Zweck benutzt werden kann. So lange es sich selbstständig geltend machen darf, so lange wird es sich auch als Selbstzweck ansehen und eben deshalb stets bedacht sein, daß Regal in ganzer Ausdehnung zu behaupten.

(Schluß folgt.)

Berlin. — Nachdem die bisherigen Arbeiten der Generalsynode sich theils auf die äußern Formen und die Besprechung von Eingaben und Abreissen, theils auf die fast täglichen Vorberathungen in den Commissionen hatten beschränkt müssen, hat sie nun endlich den ersten Schritt auf der Bahn zu ihrem eigentlichen Ziele thun können, indem sie am 25. und 27. Juni die Vorschläge ihrer achten Commission über Beförderung der Heilighaltung des Eides berathen hat. Es ist dies einer der Gegenstände, bei denen die Kirche mit andern Instituten, namentlich mit der Rechtspflege des Staats zusammentrifft; aber sie ist gerade bei ihm in ihrer Sorge für das Seelenheil ihrer Glieder so innig betheiligt, sie hat seit geheimer Zeit bei dem allgemeinen Verfalle des christlichen Volkslebens gerade hier so traurige Erfahrungen machen müssen, daß auf den Provinzialsynoden von 1844 wie schon auf den früheren Kreissynoden vielfache Klagen über Mängel und Nebelstände in der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsverwaltung hinsichtlich des

Eides ertönten und mancherlei Vorschläge zur Abhülfe sich geltend machten. Die Commission hatte dies Alles nach jeder Seite hin wohl erwogen, und ihr Bericht von dem nach juristischer wie theologischer Seite hin gleich sehr dazu befähigten Consistorialpräsidenten Dr. Göschel entworfen und vorgetragen — schied zunächst die ohnedem nur auf einer Provinzialsynode angeregte Frage über die Christmäßigkeit und demnächstige kirchliche Zulässigkeit des Eides, als hier nicht wohl zu erledigend, von der Berathung aus und beschäftigte sich nur mit den Vorschlägen, die theils durch Verminderung, theils durch würdigere Administration des Eides und sonstige Einrichtungen Geringschätzung und Verleugnung des Eides zu verhüten hoffen.

Wenn fogleich Einstimmigkeit der Ansicht darüber herrschte, daß nach der jetzigen Gerichtsverfassung zu viel Eide gefordert würden, so schloß man sich gern dem von der Commission gestellten Antrag an: „daß bei Revision der Gesetzgebung und namentlich des Gerichtsverfahrens die Notwendigkeit eines jeden bis jetzt üblichen Eides noch einmal gründlicher Prüfung unterworfen werden möchte“, und dehnte auf den Wunsch der Rheinländer, die bei aller laut erklärten Vorliebe für ihre Gerichtsverfassung dennoch auch über zu große Häufigkeit der Eide klagten, jenen Antrag auch auf ihre Gesetzgebung aus. Damit schien aber auch Alles erfüllt, was die Synode in dieser Hinsicht thun konnte; spezielle Vorschläge schienen ihr ungeeignet; und selbst der Wunsch, die Eide in Bagatellprozessen vermindert zu sehen, so sehr das Volksgefühl dafür spricht, mußte sich vor den von der Commission hervorgehobenen Gründen zurückziehen, daß die Geringfügigkeit des Objektes, da sie relativ ist, nie die Eidesforderung hindern könne, daß gerade die relative Größe eines Gutes noch eher zum Meineide verleiten möchte und daß überhaupt der Gefahr eines Meineides gegenüber jedes zeitliche Gut geringfügig erscheine.

Hinsichtlich Dessen, was für bessere Eidesadministration vorgeschlagen war, knüpfte sich vor Allem eine lange Diskussion an den Antrag, daß anstatt der jetzigen, in der Gerichtsordnung enthaltenen, sehr mangelhaften Eidesermahnung eine erweckende und mahnende Belehrung über den Eid, nach der Lehre und mit den Worten der Schrift, in der Weise eines liturgischen Formulars und unter dem Anschluß eines Gebets verfaßt werden soll, das der Richter dem Schwörenden vorzulesen hätte, unbeschadet etwaiger individueller Mahnungen. Darüber waren Alle einig, daß eine recht erweckende Vorhaltung von der hohen Bedeutung des Eides, jeder Eidesabnahme vorangehen müsse, aber man wollte dem Richter dabei volle Freiheit gelassen sehen, was besonders von den Rechtsgelehrten aber auch von Andern, theils aus Scheu vor allem Formenwesen, theils auch aus Rücksicht auf die confessionelle Verschiedenheit gewünscht wurde. Es überwog aber doch bei den Meisten der Wunsch, eine feste Formel zu haben, die auch den minder sorgsamen Richter bindet und dem Drange des Augenblicks wenigstens einige Grenze setzt, und so wurde der Commissionsantrag mit bedeutender Majorität angenommen, jedoch mit der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ein solches Formular zwar den kirchlichen Charakter trage und dem christlichen Bewußtsein entspreche, aber doch von allen confessionellen Verschiedenheiten frei erhalten werde. Schnell vereinigte man sich über die Zweckmäßigkeit fernerer Vorschläge des Berichts, daß jedem Eid eine ganz deutliche Erläuterung des zu beschwörenden Gegenstandes und der Eidesnorm von Seiten des Beamten vorangehen müsse; daß alle bei dem Eid Anwesende, Parteien, Beamte, Anwälte, in die Feierlichkeit der Schwurhandlung mit hineingezogen werden müßten — wie schon die alte Sitte will, daß, wenn der Schwörende die Finger erhebt, die Anwesenden die Hände falten; daß die schon 1840 angeordnete angemessene Einrichtung besonderer Eideszimmer strenger ausgeführt und bei Justizrevisionen überall mit ins Auge gefaßt werden möchte, da man sie hier und da schon wieder vernachlässigt oder auch wohl nach Unterschied der Stände ausgeführt sieht; daß der Geistliche, wenn er zugezogen wird, wo möglich Zeit erhalte, auf den Schwörenden nicht erst im Termine, sondern schon früher einzuwirken, und daß deshalb eine angemessene Instruktion von Seiten der Consistoreien an die Geistlichen erlassen werden möchte.

Berlin. — In Sachen der Kirchenverfassung ist eine neue Mission nach England beabsichtigt. Die Ergebnisse der ersten hat man noch nicht klar und entscheidend gefunden. An der Spize der neuen wird der hiesige Prediger Kunze stehen, freilich derselbe, der durch seinen dogmatischen Eifer auf der Kanzel schon oft Aufstoß und zu Demonstrationen Anlaß gab.

Berlin. (Düss. 3.) Die Polizeiaffären in Sachen der wegen Betheiligung an dem Polenkomploß zu Sonnenburg in Haft befindlichen Personen sind nun geschlossen. Es ist bereits höhern Orts eine richterliche Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Kammergerichts, ernannt, die in diesen Tagen nach Sonnenburg abgehen wird, um in juridischer Hinsicht die verhafteten Polen zu inquiriren. Obgleich die Untersuchung langsam verläuft, scheint doch für die Verhafteten große Hoffnung vorhanden zu sein, daß ihre Strafe bedeutend milder ausfallen werde, als sie solche nach den Gesetzen eigentlich verdienen.

Köln. — (Aachner Zeitg.) Der Mittheilung über Streitigkeiten zwischen Bürger und Militair haben wir noch hinzuzufügen, daß bei dieser Gelegenheit einem zwölfjährigen Mädchen die Finger einer Hand abgehauen, einer Frau aber das Kinn gespalten wurde. Die Art und Weise, wie die Militairbehörde die Instruktion über diesen Vorfall führt, giebt zu Klagen Anlaß. Ein Bürger hieb einem Militair das Ohr ab. Leider soll auch er gerade einen Unschuldigen getroffen haben. Wegen dieses Bürgers, der nicht bekannt geworden, instruiert man sehr scharf. Die Lieutenantants, welche dabei erschienen, waren von der Polizei bewogen worden, die Kaserne zu verlassen und einzuschreiten.

Münster. — (Barm. 3.) In einem beim hiesigen Land- und Stadtge-

richte anhängigen Civilprozesse wird ein Gerichtseingesessener, Kaufmann und jüdischer Confession, als Zeuge vorgeschlagen und als solcher vernommen. Nach seiner Vernehmung wird zur Abnahme des Eides geschritten und der Zeuge soll seine Aussage nach der in unserer Prozeßordnung vorgeschriebenen Weise eidlich erhartet. Die Prozeßordnung enthält bekanntlich bestimmte Eidesformeln. Man hielt es nicht für ausreichend, den Juden „bei Gott“ schwören zu lassen, sondern er muß „Adonai, den Gott Israels“ aufrufen und bei diesem schwören. Im vorliegenden Falle weigerte sich der jüdische Zeuge bei Adonai, dem Gott Israels zu schwören, indem er behauptete, daß es nur einen Gott gebe und kein Volk der Erde einen besondern und somit auch das jüdische Volk nicht habe; er könne nur „bei Gott“ schwören und so leistete er denn den Zeugeneid ab, wie dies auch von den einer der christlichen Confessionen angehörenden Unterthanen geschieht. Der bei jeder Eidesleistung den bestehenden Prozeßvorschriften gemäß anwesende Rabbi erklärte den Eid für ungültig, weil er nicht bei dem „Gott Israels“ geschworen, nannte den Zeugen einen Neuerer u. s. w. und eiserte an der Gerichtsstelle gewaltig gegen denselben. Die den Termin wahrnehmende Gerichtsperson protokollierte sowohl diese Erklärung des Rabbi so wie die Motive des Zeugen, weshalb er nur so, wie er geschworen, und nicht anders schwören könne; und steht nunmehr zu erwarten, was seitens des Gerichts resp. höhern Orts in der Sache weiter geschehen wird, da der jüdische Zeuge einen Eid auf andere Weise, wie von ihm geschehen, nicht leisten zu können erklärt hat.

A u s l a n d .

O e s t e r r e i c h .

Wien den 29. Juni. Am 26ten hatte der von des Königs von Preußen Majestät zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Allerhöchsten Hoflager ernannte Würdliche Geheime Rath und Kammerherr, Graf von Arnim, die Ehre, die diesfälligen Beglaubigungsschreiben Sr. Kaiserl. Majestät persönlich zu überreichen.

Von der galizischen Grenze. — (A. 3.) Nachrichten aus wohlunterrichteter Quelle zufolge, ist die Theilung Galiziens in zwei Provinzen beschlossen, so daß das Gouvernement für den westlichen Theil in Tarnow, das Gouvernement für den östlichen Theil oder das Land der Ruthenen (Rusniaken) zu Lemberg seinen Sitz haben soll — gewiß eine zweckmäßige Maßregel zur Erleichterung der Regierungs-Geschäfte, welche bis jetzt in der großen Ausdehnung des Landes von Osten nach Westen kein unbedeutendes Hemmniss erfahren mußten. Durch diese Theilung verliert übrigens das Gouvernement von Lemberg viel von seiner früheren Wichtigkeit, insofern diese an Zahl der Einwohner und Größe des Gebiets geknüpft ist, und es ist höchst wahrscheinlich, daß man eines der zwei Bruchstücke für so bedeutend ansehen wird, um dem schlimmen Wunsche Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand (der bekanntlich bis jetzt sowohl der Civit- als der Militair-Regierung des ganzen Landes vorstand) von seinem hohen Posten enthoben zu werden, weitere Bedenken entgegenzusezen. In diesem Falle wird als Gouverneur von Ost-Galizien der bisherige Gubernial-Präsident Freiherr von Krieg, als Gouverneur von West-Galizien der in der letzten Zeit oft genannte Graf Lazancki bezeichnet. Der Name und die Unterscheidung von Ost- und West-Galizien wäre in der österreichischen Verwaltungs- und Gesetzgebungs geschichte nicht neu; es kann indessen als gewiß angenommen werden, daß man für die beiden Gouvernements bezeichnendere und den Verhältnissen der Neuzeit entsprechendere Benennungen wählen und eine zweckmäßige Begrenzung festsetzen wird.

F r a n k r e i c h .

Paris den 29. Juni. Die Pair's-Kammer hat in ihrer vorigestrigen Sitzung die Budgets des Krieges, der Marine, der Finanzen und die dazu gehörigen Anhänger genehmigt. Die weiteren Erörterungen boten nicht Mittheilenswerther dar. Schließlich nahm die Kammer das Gesamt-Budget der Ausgaben mit 107 gegen 9 Stimmen an.

Der Herzog und die Herzogin von Nemours kamen mit ihren Kindern am 22ten d. in Paris an und sezten am folgenden Tage ihre Reise nach Luz fort, wo sie, dem Vernehmen nach, den Sommer über verweilen werden.

Der apostolische Nuntius, Raphael Fornari, Erzbischof von Nicäa, hat dem König in besonderer Audienz das Schreiben übergeben, durch welches Se. Heiligkeit Papst Pius IX. Sr. Majestät seine Gelangung zum heiligen Stuhl anzeigen.

Die Regierung hat Depeschen vom 19. Juni vom Marschall Bugaud erhalten. Die Lage der Dinge in den Provinzen Algier und Oran war beispielgebend. Abd el Kader stand am 10. Juni unserm der Wüste an der Küste nach Marokko zu; er ist sehr geschwächt.

Die Mitglieder der Regierungs-Kommission, welche nach Aegypten gesandt wurden, um an Ort und Stelle die besten Mittel ausfindig zu machen, wie der Transport der Indischen Post von Suez nach Marseille zu fördern sei, sind wieder in Marseille eingetroffen. Trotz vieler Widerwärtigkeiten auf dem Wege und des niedrigen Wasserstandes auf dem Nil und dem Kanal Mahmudi, legten sie den Weg von Suez nach Marseille in neun Tagen zurück. Es heißt, daß die Regierung bedeutende Veränderungen in dem gaulen Patrouillendienst nach dem Orient beabsichtige, um dadurch zu verhindern, daß derselbe von der Verbindung über Triest überflügelt werde.

Nach dem Esprit public ist die Militair-Verwaltung damit beschäftigt, die Forts um Paris insgeheim bewaffnen zu lassen; ganz in kurze würden sie

mit Besetzungen versehen sein, zu diesem Zwecke richte man bereits die Kasematten ein; Marschall Bugeaud würde das General-Gouvernement von Algerien mit dem General-Kommando über die Fortifikationen und das Heer von Paris vertauschen und den General Lamoriciere zum Unter-Kommandanten erhalten; General Beaufau würde mit dem General Gouvernement von Algerien beauftragt, dieses aber später in ein Vice-Königthum zu Gunsten des Herzogs von Aumale umgewandelt werden. Der Esprit public berichtet ferner, die Municipal-Garde werde mit großer Emsigkeit in den militärischen Manövern eingeübt, und selbst den Pompiers sei durch einen besonderen Tagesbefehl eröffnet worden, daß sie fortan zur Garnison von Paris gehörten und sich bereit halten müßten, mit dieser bei jedem Anlaß als militärisches Corps zu operieren.

Die in Nancy in Folge der hohen Brodpreise am am 20sten ausgebrochenen Unruhen waren am 23ten Abends noch nicht völlig gestillt. Man hoffte jedoch, daß das Kürassier-Regiment, welches um Mitternacht zur Verstärkung der Garnison einrückte, die Ruhe wieder herstellen werde. Der Tumult war nur durch ein Mißverständnis hervorgerufen worden. Der Maire der Stadt hatte nämlich eine Proklamation erlassen, wonin er den Einwohnern anzeigte, daß der Stadtrath in Verbindung mit dem Wohlthätigkeits-Verein Maßregeln getroffen habe, um ein weiteres Steigen des Brotes zu verhindern, indem er sie zugleich im Hinblick auf die nahe und reiche Aeruite zu beruhigen suchte. In dieser Proklamation stand auch der Ausdruck „bons des secours“, d. h. Anweisungen, auf welche jeder Arbeiter, der eine zahlreiche Familie hat oder arbeitslos ist, das Brod von 8 Kilogramm zu 2 Fr. 70 Cent. erhalten sollte. Die Arbeiter schlossen hieraus, daß das wohlfeilere Brod nur an diejenigen vertheilt werden solle, welche in den Armenlisten eingeschrieben seien.

Wir erhalten mit den Nachrichten aus Algier vom 20sten zugleich die nachstehende Proclamation, welche der Marschall General-Gouverneur, nachdem er von der Ermordung der Französischen Gefangenen bei der Deirah Abd el Kader's genaue Kenntniß erhalten hatte, an alle Stämme der Eingeborenen des Landes sandte, sie lautet folgendermaßen:

„Araber und Kabyle! Ihr habt vielleicht den barbarischen Akt vernommen, der an dreihundert Französischen Gefangenen durch den Sohn Maheddins, welchen ihr ehemals euren Sultan nanntet, vollzogen worden ist. Als er sah, daß diese Gefangenen vom Kaiser von Marokko zurückverlangt wurden, daß sie durch unsere Armee befreit werden würden, oder auch endlich, daß sie unbedeckt zu ernähren und zu bewachen waren, hat er befohlen, sie niederzumehlen, und sie sind niedergemehlt worden. Jeder gesunden Menschenverstand und Religion besitzende Araber wird begreifen, daß dieses ein Akt der Verzweiflung ist, welcher beweist, daß der Sohn Maheddins von Gott und den Menschen verlassen ist. Man wird auch begreifen, daß er eben so wenig menschlich ist gegen die Muselmänner, als gegen die Christen, denn indem er die dreihundert Gefangenen vom Dschemma Saharan ermordete, gab er unserer Rache 4—5000 gefangene Araber preis, die sich in Frankreich ~~oder in den~~ Wäldern an den Küsten von Algerien befinden. Diese Besorgniß wenigstens, wenn auch nicht die deirah, ~~unter einem~~ ^{zu} ~~unter einer~~ thun sollen; allein er ist eben so grausam geworden, als die Löwen und Panther. Er wird die Früchte seines schrecklichen Verfahrens ärnden; der Kaiser Muley Abd el Khaman wird ihm keine Theilnahme mehr bezeigen, und die Araber, die ihm noch anhänglich blieben, werden ihre Zuneigung demjenigen nicht bewahren können, der den Mord von dreihundert Gefangenen ohne alle Notwendigkeit begangen hat. Besorget nicht, daß wir seine Barbarei durch eine Rache erwiedern werden, welche zwanzigmal stärker sein könnte. Es wird den gefangenen Arabern durchaus nichts zu Leide geschehen, und sie werden wie zuvor behandelt werden. Ihr werdet daraus den ungeheuren Unterschied sehen, der zwischen unserer Menschlichkeit und dem Charakter Abd el Kader's besteht. Ihr werdet gewiß bedauern, eure Habe und eure Personen geopfert zu haben, um die Sache eines so schußwürdigen Mannes zu vertheidigen.“

Ein Brief aus Bugia vom 15. Juni berichtet folgende Thatsachen. Am 28. Mai hatten die Truppen der Garnison die Hau-Aeruite in der dortigen Ebene begonnen und bis zum 8. Juni im Ganzen ungestört arbeiten können; aber am 9. Juni ließen die Mezzaais dem Französischen Ober-Kommandanten erklären, er müsse die Stellung auf der Höhe von Thizi räumen, deren Besetzung für den Schutz der Ebene unerlässlich ist. Auf seine Weigerung beschlossen sie, wie es scheint, im Einverständnisse mit den anderen nächstgelegenen Stämmen, den heiligen Krieg gegen die Franzosen. Als am 10. die Truppen wieder ausrückten, fanden sie alle Stellungen von den Kabylen besetzt. Trotz ihrer Überlegenheit an der Zahl, wurden diese aber kräftig darans vertrieben. Indes mußten den ganzen Tag hindurch, so wie im Laufe des 11. Juni, die fortgesetzten Angriffe der Kabylen zurückgewiesen werden. Alle Stämme der Umgegend hatten ihr Kontingent gestellt, so daß man ohne Übertreibung die Zahl der Versammelten, gegen welche die 3—400 Mann Franzosen zwei Tage lang den Kampf zu bestehen hatten, auf 3000 anschlagen kann. Die Anordnungen waren von dem Französischen Ober-Kommandanten, Rittmeister im Generalstabe, von Wniges, so gut getroffen, daß seine Leute nur zwei leicht Verwundete hatten, während die Kabylen viele Leute und mehrere Pferde verloren. Aus Wnuth darüber verbrannten diese das wenige Hau, das die Franzosen in der Ebene zurückgelassen hatten. Als Repressalien schnitten nun diese fogleich auf einigen Hektaren angebauten Landes der Kabylen das Getreide ab, wovon ein großer Theil in die Stadt gebracht, der Rest, den man nicht fogleich wegzuschaffen vermochte, verbrannte wurde. Am 11. Abends endlich zogen sich die Kabylen zurück und verhielten sich von da an

ruhig. Man hat bei diesen Feindseligkeiten aufs neue die Bemerkung gemacht, daß nur die zunächst bei Bugia wohnenden Kabylen wirklich feindselig gesinnt sind. Großbritannien und Irland.

London den 27. Juni. Die allgemeine Aufmerksamkeit ist gegenwärtig zu sehr auf das Resultat der ministeriellen Bewegungen gerichtet, als daß im Parla-mente irgend ein neuer Gegenstand zu ausführlicher Erörterung gelangen könnte. Man ist gespannt auf die Erklärungen der Minister in der Montags-Sitzung des Unterhauses, da dann, wie man glaubt, Sir Robert Peel sowohl wie Lord John Russell die erwarteten Aufschlüsse über den Verlauf der ministeriellen Krisis geben werden. Im Unterhause, wo sich eine große Anzahl von Mitgliedern schon frühzeitig versammelt hatte, wurde die Anzeige des Sprechers mit lautem Beifall aufgenommen, daß er im Oberhause gewesen sei und dort gehört habe, die Korn-Bill und Tarif-Bill hätten die Königliche Bestätigung erhalten. Nachdem hierauf der Bericht über die Zucker-Bill vorgelegt und deren dritte Lesung auf Montag festgesetzt war, vertagte sich das Haus.

Von den ministeriellen Bewegungen weiß man noch nichts weiter, als was die Times hente Morgen berichten. Es bestätigt sich, daß Sir Robert Peel gestern nach Beendigung des Kabinets-Rathes sich nach Osbornehouse auf der Insel Wight begeben hat, um der Königin die Entlassung des Ministeriums einzureichen. Ihre Majestät wird, wie es heißt, übermorgen nach der Stadt kommen, damit die Zusammensetzung des neuen Kabinetts bequemer bewerkstelligt werden könne, vorher aber wohl noch Lord John Russell zu sich bescheiden. Der Marquis von Lansdowne hat, dem Berühren nach, seines Alters und seiner Kranklichkeit wegen jede Betheiligung an den vorbereitenden Schritten abgelehnt. Nebri-gens wird das jetzige Ministerium, damit die Geschäfte nicht ins Stocken gerathen, bis zur Mitte der nächsten Woche im Amte bleiben, obgleich die nötigen Aufklärungen über den Verlauf der Dinge schon übermorgen erfolgen werden. „Was für ein Kabinet“, schreiben die Times, „aus dem gegenwärtigen chaotischen Zustande hervorgehen wird, beruht bis jetzt noch durchaus auf Vermuthungen.“

Die Ernennung des Großbritannischen Gesandten am Berliner Hofe, Grafen von Westmoreland, zum Großkreuz des Bath-Ordens ist erfolgt.

Zu Tremiechion in der Grafschaft Denbigh soll in kurzem ein Jesuiten-Kollegium erbaut werden.

Italien.

Rom den 20. Juni. Der General-Vikar Kardinal Patrizi hat folgenden in dieser Form sonst nur bei Gelegenheit eines Jubelfests gewöhnlichen Erlaß bekannt gemacht: „Das Krönungsfest Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX., unseres Herrn, das am 21sten d. M. in der St. Peters-Basilika mit üblicher Feier begangen werden soll, veranlaßt denselben, vollen Sünden-Abläß zu bewilligen allen Gläubigen beiderlei Geschlechts, welche mit aufrichtig reuem Herzen nach vorausgegangener Beichte und Kommunion frommen Sinnes dieser Funktion beiwohnen oder für die Ertheilung seines Segens vor der großen Loggia des Vatikans sich einfinden und beim Besuche der Basilika den König des Himmels für den endlichen ~~des~~ ^{der} Kirche die Eintracht der christlichen Fürsten und die Ausrottung der Ketzerien im Gebet angehen werden.“

Rom den 21. Juni. Dem bisherigen Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten, Cardinal Lambinuschi, soll ein Theil seiner früheren Verwaltung wieder angeboten werden sein, doch habe er, unter Berufung auf seine schwächte Gesundheit es sich als eine Gnade erbeten, für das Erste sich von allen Geschäften und selbst von hier zurückziehen zu dürfen. Der einzige Cardinal, von dem man heute mit Bestimmtheit sagt, er sei in seinem Posten bestätigt, ist der Prodatarius Cardinal Spinola.

Rom den 22. Juni. Gestern Vormittag fand die Krönung des Papstes in Gegenwart einer zahllosen Volksmasse in der Peters-Kirche statt.

Freie Stadt Krakau.

Krakau. — Am 18. Abends wurde von einer Chevauxlegers-Patrouille ein Frauenzimmer auf der Floriansstraße totgeschossen, daß, anstatt auf den Ruf: „Wer da?“ stehen zu bleiben, davon lief. Die Nacht war hell, und an der Ecke, wo das Frauenzimmer stel, brannte eine Laterne. — Jetzt soll zur Exekution der bis jetzt ausgebliebenen außerordentlichen Steuern geschritten werden. Die Not, herbeigeführt durch Theuerung, durch die hermetische Schließung der Grenzen, die verschiedenen Abgaben für die Erhaltung des fremden Militärs, dessen Ernährung und Einquartierung, ist bis zu einem kaum glaublichen Grade gestiegen. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß Haus-Besitzer ihre Häuser der Regierung schenken wollten, weil die auf ihnen lastenden Abgaben den Werth derselben überstiegen. Die Juden erliegen fast unter der Last dieser Kontributionen. Und in dieser Not giebt man Leuten, wie Ksieniarsti, eine Pension von 2000 Fl., obgleich er nur ein Subalternamt bei dem General Castiglione besleidet.

Von der Polnischen Grenze. Außerordentlich groß ist die Zahl der Russen, welche seit einiger Zeit hier durch nach Deutschland, meistens in die Bäder, wie angegeben wird, reisen. Dies könnte Verwunderung erregen, wenn man an die erhöhten Schwierigkeiten denkt, welche in neuerer Zeit die Paßgesetze dem Reisen der Russen ins Ausland entgegensezten. Indessen erklärt sich dies leicht, wenn man erwägt, daß, wenn in irgend einem Lande, so in Russland, die Gesetze vorzugsweise nur für die Massen und weniger für die Großen gelten, und daß dieselben politischen Rücksichten, welche Russland gebieten, sich gegen das übrige Europa abzusperren, ihm auch wieder die Notwendigkeit auferlegen. Viele dahin zu schicken, welche ihm zuverlässige Aufklärung über die Lage des Russlandes geben können.

